

Leitlinie zur digitalen Lehre in der Fakultät für Philologie

Für die Entwicklung und Durchführung innovativer Lehrkonzepte ist der Einsatz digitaler Lehr-/Lernszenarien ein wesentliches Mittel, um die fachliche und überfachliche Kompetenzentwicklung der Studierenden unter dem Gedanken des Forschenden Lernens zu fördern. Digitale Lehre, aber auch digitale Prüfungen unterstützen die didaktische Arbeit in der Lehre nachhaltig und sind ein wesentlicher Bestandteil vieler Lehrveranstaltungen an der Fakultät. Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und zur Wahrung ihrer Bildungschancen bei und helfen dabei, die soziale Interaktion zwischen Studierenden sowie Lehrenden und Studierenden in Veranstaltungen zu intensivieren. Die Lehrenden der Fakultät bemühen sich um eine Barrierefreiheit ihrer digitalen Lehr-/Lernangebote. Die Fakultät bereitet die Studierenden darauf vor, dass auch ihr Leben nach der Zeit an der Universität immer wieder durch digitale Lehr-/Lernangebote bestimmt wird, zu denen sie ein kritisch-konstruktives Verhältnis und Verständnis entwickeln sollen. Auch für die Internationalisierung der Lehre und transdisziplinäre Lehrformate ist der Einsatz digitaler Lehrmodelle zentral.

In den vorliegenden Leitlinien wird grundsätzlich zwischen dem Einsatz digitaler Mittel zur Unterstützung der Lehre und Digitallehre im Sinne der Hochschuldigitalverordnung NRW (HDVO, Stand 29. Februar 2024) HDVO (HDVO-Lehre) unterschieden. Die Fakultät für Philologie der RUB ermutigt die Lehrenden und die Fächer, sich mit neuen digitalen Lehrelementen vertraut zu machen, innovative Formen und Formate digitaler Lehre zu entwickeln und weiter auszubauen und sie dauerhaft in der Lehre einzusetzen. Sie begrüßt die Regelungen der HDVO und präzisiert mit den vorliegenden Leitlinien den Einsatz digitaler Lehrmethoden in der Fakultät.

I. Digitale Lehre und Digitallehre in der HDVO

Entscheidend für die Einordnung einer Lehrveranstaltung als HDVO-Lehre ist der Anteil der synchronen Lehr-/Lernphasen bzw. Sitzungen, die vor Ort in einem Hörsaal, im Seminarraum oder im Rahmen einer Exkursion stattfinden. Anteile des durch den Workload (CP) vorgesehenen asynchronen Selbststudiums z. B. zur Vorbereitung der synchronen Lehr-/Lernphasen werden nicht eingerechnet (§ 12 Abs. 2 HDVO).

Finden mindestens 75 % der synchronen Lehr-/Lernphasen, die von den Semesterwochenstunden her für die Lehrveranstaltung vorgesehen sind, „unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort“ statt (§ 12 HDVO), handelt es sich nicht um Digitallehre im Sinne der HDVO, sondern um Präsenzlehre. Der Einsatz digitaler Lehrmittel auch in präsenten Lehr-/Lernformaten ist in umfassendem Maße möglich: So ist die umfangreiche Begleitung und Aufgabenstellung im Rahmen eines Moodlekurses ebenso denkbar wie die Aufzeichnung einer Veranstaltung (z. B. Vorlesung) bzw. von Lehrmaterialien als Podcast, die anschließend zum Selbststudium zur Verfügung gestellt werden, oder der Einsatz von digitalen Elementen.

ten wie Voting Tools oder Etherpads in synchronen Lehr-/Lernphasen. Ebenso sind in einer solchen Lehrveranstaltung, die keine Digitallehre im Sinne der HDVO ist, digitale Überprüfungen der Lernziele möglich. Digitale Modul(abschluss)prüfungen sind ebenfalls zulässig, sollten aber frühzeitig angekündigt werden (s. u. Abs. II). Darüber hinaus können den Lernenden in den synchronen Lehr-/Lernphasen vor Ort Zuschaltmöglichkeiten im Rahmen eines hybriden Szenarios ermöglicht werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

›**Digitallehre im Sinne der HDVO**‹ (HDVO-Lehre) ist also keineswegs deckungsgleich mit den eingangs skizzierten Formen digitaler Lehre. Entscheidend für eine Zuordnung zur HDVO-Lehre ist, dass der Anteil der synchronen Lehr-/Lernphasen bzw. Sitzungen vor Ort in einer Lehrveranstaltung weniger als 75 % der Zeit beträgt, die nach der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) zu erwarten wäre.¹ Lehrveranstaltungen, die sich z. B. dem Konzept des ›Blended Learning‹ oder des ›Flipped oder Inverted Classroom‹ zuordnen, sind ohne eine Reduktion der synchronen Lehr-/Lernphasen bzw. Sitzungen vor Ort um mehr als 25 % **nicht (!)** der HDVO-Lehre zuzuordnen, auch wenn der Einsatz digitaler Lehrformate im Vergleich mit eher klassischen Formaten deutlich erhöht sein kann.

Im Sinne der HDVO ist zwischen HDVO-Lehre 1 und HDVO-Lehre 2 zu unterscheiden:

HDVO-Lehre 1: Die synchronen Lehr-/Lernphasen bzw. Sitzungen finden zu mehr als 25 % in einem technisch geschaffenen Raum (z. B. Zoom) statt.

HDVO-Lehre 2: Die synchronen Lehr-/Lernphasen bzw. Sitzungen finden zu weniger als 75 % (im Verhältnis zu den SWS) vor Ort statt, weil sie durch den Einsatz digitaler Formate in asynchronen Lehr-/Lernphasen im Verhältnis zu den SWS um mehr als 25 % reduziert sind.

Synchrone Lehr-/Lernphasen vor Ort	Synchrone Lehr-/Lernphasen per Webkonferenz (z. B. Zoom)	Asynchrone Lehr-/Lernphasen	HDVO-Lehre
mehr als 75 % / SWS	weniger als 25 % / SWS	frei gestaltbar	nein (keine HDVO-Lehre)
weniger als 75 % / SWS	mehr als 25 % / SWS	frei gestaltbar	ja (HDVO-Lehre 1)
weniger als 75 % / SWS	frei gestaltbar	besonderes digitales Angebot	ja (HDVO-Lehre 2)

Grundsätzlich unterliegt die Entscheidung für ein Lehr-/Lernszenario mit mehr oder weniger großen Anteilen digitaler Lehre hochschuldidaktischen Überlegungen. Die Durchführung innovativer Lehrmodelle wie z. B. eines Flipped Classroom-Modells oder Modellen des Forschenden Lernens mit einem erhöhten Anteil von asynchronen Lehr-/Lernphasen kann eine Reduktion der synchronen Lehr-/Lernphasen vor Ort notwendig machen.

¹ Beispiel: Eine Vorlesung oder ein Seminar, das mit 2 SWS (nicht CP!) angeboten wird, findet in 14 regulären Semesterwochen nicht in 14 einzelnen Sitzungen montags von 10-12 Uhr statt, sondern nur in 10 synchronen Sitzungen vor Ort. Weil im Rahmen eines Flipped Classroom-Konzepts besondere digitale asynchrone Lernangebote eingesetzt werden, wird der sonst übliche wöchentliche Rhythmus aufgrund längerer asynchroner Lernphasen nicht eingehalten. Damit wäre der Anteil der synchronen Lehr-/Lernphasen/Sitzungen, die durch die Semesterwochenstunden zu erwarten gewesen wären, auf 71 % (10 von 14 Sitzungen) reduziert. Die Lehrveranstaltung wäre daher als HDVO-Lehre 2 einzuordnen.

HDVO-Lehre muss in den Veranstaltungsankündigungen in eCampus als solche vorab kenntlich gemacht werden und ist dort anzukündigen. Die entsprechenden Markierungsmöglichkeiten sind in eCampus eingerichtet. Um eine moderne und zukunftsorientierte Lehre zu ermöglichen, wird ein möglichst hoher Einsatz innovativer hochschuldidaktische Lehr-/Lernszenarien unter Einsatz digitaler Mittel von Seiten der Fakultät ausdrücklich gewünscht. Dabei sollte die Anzahl der Veranstaltungen, die den Modellen der HDVO-Lehre folgen, im Verhältnis zu anderen Lehr-/Lernszenarien des jeweiligen Studiengangs, 30 % nicht überschreiten. Der Anteil der HDVO-Lehre im Lehrangebot der einzelnen Fächer und der gesamten Fakultät wird in jedem Semester durch den Studienbeirat im Rahmen seiner Beratungen über das Lehrangebot evaluiert.

II. Digitale Prüfungen

Digitale Prüfungen unterliegen den Bestimmungen der §§ 16-24 HDVO, den jew. geltenden Prüfungsordnungen (GPO) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

Grundsätzlich ist zwischen überprüfenden Abfrageformaten zur Sicherung des Erreichens der Lernziele (z. B. Portfolio oder Klausuren zur Abfrage des Lehrstoffes) und Modul(abschluss)prüfungen zu unterscheiden. Die Regelungen für die digitalen Prüfungen beziehen sich auf Modul(abschluss)prüfungen.

1. Digitale Prüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten als digitale Klausur oder als mündliche oder praktische Prüfung in digitaler Form abgenommen werden.
Digitale Prüfungsformen sind:
 - Digitale Klausuren, die in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht nach § 21 HDVO angefertigt werden.
 - Mündliche und praktische digitale Prüfungen, die als Videokonferenz nach § 22 HDVO durchgeführt werden.
2. Prüfungen, die z. B. in einem ePrüfungsraum unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtsführenden und der Prüflinge (Teilnehmenden) abgenommen werden, gelten **nicht** (!) als digitale Prüfung (§ 16 Abs. 4 HDVO).
3. Über die Form der möglichen Modul(abschluss)prüfungen sind die Lernenden grundsätzlich zu Beginn der Veranstaltung zu informieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Information über die konkrete Prüfungsform bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. In digitalen Lehr-/Lernszenarien muss der Einsatz eines digitalen Prüfungsformats zwingend zu Beginn der Lehrveranstaltung angekündigt werden.
4. Bei der Verwendung digitaler Lehr- und Prüfungsformate werden der Datenschutz und der Umgang mit personenbezogenen Daten gewahrt. Die Erprobung der digitalen Prüfungssysteme durch die Prüflinge sowie die technische Unterstützung der Prüflinge wird gewährleistet.
5. Bei technischen Problemen von digitalen Prüfungen gelten die Regelungen zur Bewertung und Wiederholbarkeit gemäß § 23 HDVO.

III. Digitale Lehr- und Prüfungsszenarien in Ausnahmesituationen

1. Zur Gewährleistung von Nachteilsausgleichen z. B. im Zusammenhang mit Fällen der Inklusion ist der individuelle Einsatz von digitalen Lehr- und Prüfungsformaten zulässig. Evtl. Ansprüche sind rechtzeitig bei der Lehrenden anzusprechen.
2. Lehrveranstaltungen, deren synchrone Lehr-/Lernphasen aufgrund von Careverpflichtungen der/des Lehrenden bzw. aufgrund einer gesundheitlichen Gefährdung des/der Lehrenden bzw. seiner direkten Angehörigen nicht vor Ort abgehalten werden können, sind grundsätzlich zulässig. Sie sind dem Studiendekan über die Geschäftsführungen mitzuteilen.
3. In Fällen von höherer Gewalt z. B. durch Pandemien oder anderen erheblichen Störungen, die die Abhaltung einer präsenten Lehrveranstaltung sehr schwierig oder unmöglich machen, ist der Einsatz digitaler bzw. hybrider Lehr-/Lernszenarien auch kurzfristig möglich. Hierbei ist das Einverständnis zwischen Lehrenden und Teilnehmenden zu erzielen. Ggf. ist der Einsatz von hybriden Formaten zu prüfen.

Die ›Leitlinie zur digitalen Lehre in der Fakultät für Philologie‹ wurde vom Studienbeirat in seiner Sitzung am 10. Juli 2024 und vom Fakultätsrat in der Sitzung am 17. Juli 2024 beschlossen und tritt zum 18. Juli 2024 in Kraft.

Prof. Dr. Peter Goßens
Studiendekan
studiendekanat-philologie@rub.de